

Constantin Janigk

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz



Freie
Hansestadt
Bremen

SGFV, Contrescarpe 72, 28195 Bremen



Auskunft erteilt
Herr Constantin Janigk
Zimmer SHH 11.08
Tel: +49 421 361 81110
Fax: +49 421 496 81110
E-Mail:
constantin.janigk@gesundheit.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
500-002-121-13/2017 1 1
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 09.11.2020

Ihr Auskunftsbegehren nach dem BremIFG vom 15.10.2020 (Eingang: 15.10.2020)

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

auf Ihren Antrag vom 15.10.2020 ergeht folgender

Beschaid

1. Ihr Antrag vom 15.10.2020, gerichtet auf Erteilung von Auskünften nach dem BremIFG durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.10.2020, hier eingegangen am 16.10.2020, wandten Sie sich an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) und baten binnen einer Frist von vier Wochen um Beantwortung von 12 Fragen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Senats der FHB vom 06.10.2020 zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie stehen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Ihr Schreiben Bezug genommen.

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Postanschrift
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Hilfsstelle BSAG
Herdenloos
28195 Bremen

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC: MARKDEF1233

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de



II.

Ihr Antrag auf Auskunft gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremlFG) vom 16. Mai 2006 (Breml.GBl. 2006, S. 263) in der zuletzt gültigen Fassung war abzulehnen.

Nach § 1 Abs. 1 BremlFG (nachfolgende Paragraphen beziehen sich auf das BremlFG, soweit nicht anders angegeben) hat jeder nach Maßgabe des BremlFG gegenüber den Behörden des Landes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Information in diesem Sinne ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung (§ 2 Ziffer 1).

Der Antrag auf Zugang zu der begehrten Information kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann (§ 9 Abs. 3).

Der Auskunftsanspruch nach dem BremlFG bezieht sich lediglich auf solche amtlichen Informationen, die bereits vorhanden sind. Ein Anspruch darauf, dass die Behörde die Informationen nach den Wünschen des Antragstellers aufbereitet oder erläutert, besteht regelmäßig nicht (vgl. BeckOK, InfoMedienR/Debus, 29. Ed. 1.8.2020, IFG § 1 Rn. 171 mit weiteren Nachweisen). Ggf. ist eine Wertung vorzunehmen, ob die Aufbereitung der Daten für die Verwaltung im Hinblick auf die Zielsetzung des IFG noch verhältnismäßig ist oder nicht (ebenda).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist zu Ihrem Fragenkatalog wie folgt Stellung zu nehmen:

Die von Ihnen begehrten Auskünfte können Sie im Wesentlichen in zumutbarer Weise allgemein zugänglichen Quellen entnehmen. So gilt dies beispielsweise für die Fallzahldefinition und deren inhaltliche Begründung (Fragen 1 und 3), für den Pandemiebegriff (Frage 2), für die üblicherweise verwendeten Testmethoden (Frage 5), für die Fragen zur Erkrankungsanzahl und für die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten Fälle (Fragen 9 und 10).

Weiterführende Informationen hierzu finden Sie beispielsweise auf den Internetseiten des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html, Abrufdatum 06.11.2020), des Bundesministeriums für Gesundheit (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>, Abrufdatum 06.11.2020) oder der Helmholtz-Gemeinschaft (<https://www.helmholtz.de/aktuell/coronavirus-sars-cov-2/>, Abrufdatum 06.11.2020).

Die Beantwortung Ihrer Fragen würde darüber hinaus eine intensive Aufarbeitung nebst weitergehenden Ermittlungen und Analysen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise voraussetzen. Vielfach zielen Ihre Fragen nämlich auf Details ab, die nicht ohne weiteres verfügbar sind.

Der mit einer solchen Informationsaufbereitung verbundene Aufwand wäre hoch. Dieser Aufwand ist gegen Ihr Informationsinteresse abzuwägen. Die Abwägung führt hier zu dem Ergebnis, dass der in Rede stehende Aufwand angesichts der Zielsetzungen des BremlFG außer Verhältnis zu Ihrem legitimen Informationsinteresse steht.

In diese Bewertung fließt der Umstand ein, dass die personellen und sachlichen Ressourcen in der senatorischen Behörde für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie den nachgelagerten oder beteiligten Dienststellen vorrangig auf die Bewältigung des gegenwärtigen Covid-19-Infektionsgeschehens ausgerichtet werden müssen.

Aufgrund der anhaltenden Beanspruchung der SGFV ist davon auszugehen, dass die von Ihnen begehrten Informationen auch zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Sie können die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit anrufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem BremlFG als verletzt ansehen. Die Aufgabe der Landesbeauftragten für die

Informationsfreiheit wird von der Landesbeauftragten für den Datenschutz (Amdtstraße 1, 27570 Bremerhaven) wahrgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Constantin Jonigk